Johannes Brenz Schule Evangelisches Heidehof-Gymnasium Evangelisches Mörike-Gymnasium Evangelische Mörike-Realschule



KIRCHLICHE STIFTUNG ÖFFENTLICHEN RECHTS

Schulvertrag

zwischen

der/ dem		
einer Schule der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, vertreten durch die Schulleitung (nachstehend Schule genannt)		
und		
der Schülerin/ dem Schüle	(Name)	
geboren am	in	
(nachstehend Schülerin/ Schüler genannt)		
	sowie	
dessen/ deren Eltern/ Personensorgeberechtigten		
(Name) (nachstehend Erziehungs	berechtigte genannt):	
	§ 1 Vertragsgegenstand	
Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Unterrichtung der Schülerin/ des		
Schülers an der/ am (Sch	ule)	
Die Schülerin/ der Schüle	r wird mit Wirkung vom	
in die Klasse	aufgenommen.	
	-	
	d Schülerin/ Schüler erkennen die jeweils gültige Bestandteil dieses Vertrages.	

§ 2 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 3 Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Es wird pro Schülerin/ Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin/ der Schüler, soweit sie/ er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 4 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse.

Er kann von den Erziehungsberechtigten und von der Schule zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin erfolgen.

Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Absatz 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für drei Monate nicht bezahlt ist.

§ 5 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z.B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/ der Schüler darf auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit den Schulpsychologinnen/ Schulpsychologen der Schule stehen.

§ 6 Datenschutz

Erziehungsberechtigte und Schülerin/ Schüler sind damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden.

§ 7 Erfüllungsort

Stuttgart, den	Stuttgart, den
(Schulleitung)	(Erziehungsberechtigte/r)

Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Stuttgart.